

ELTERNINFO:

Das Behindertentestament

in: Elternbrief Heft 1/2004, VdK Bayern

Rechtsanwalt Jürgen Greß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Dauthendeustr. 2
81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70
Telefax: (089) 76 73 60 88

www.iuspublic.de

Wir sind Eltern von 3 Kindern, von denen eines geistig behindert ist. Wir machen uns große Sorgen darüber, wie wir unseren behinderten Sohn Martin nach unserem Tod finanziell absichern können. Wir denken daran, unseren nichtbehinderten Kindern unser Vermögen zu verschenken. Wir besitzen ein Haus und etwas Ersparnisse. So hoffen wir zu vermeiden, dass das Sozialamt das Erbe unseres behinderten Kindes z. B. für Heimkosten beansprucht. Halten sie diese Idee für sinnvoll?

Durch die Schenkungen an Ihre nichtbehinderten Kinder könnten Sie unter Umständen den Erbteil bzw. den Pflichtteil Ihres behinderten Kindes Martin verringern. Dies ist zwar im Hinblick auf evtl. Forderungen des Sozialamtes sinnvoll, ich kann es Ihnen jedoch trotzdem nicht empfehlen. Denn auf diese Weise sichern Sie Martin ja gerade nicht finanziell ab. Und Sie gehen hierbei noch erhebliche Risiken ein:

Versterben Sie **innerhalb von 10 Jahren** nach dem Schenkungszeitpunkt, erhält Martin über seinen **Pflichtteilsergänzungsanspruch** nachträglich noch einen Anteil an den Schenkungen. Bei drei Kindern wäre dies bei Ihrer beider Versterben ein Anteil von 1/6, auf den dann das Sozialamt zugreifen könnte. Ein weiterer gravierender Nachteil wäre, dass Sie für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Altersversorgung nicht mehr genug Vermögen besitzen und Sie auf das Wohlwollen der von ihnen beschenkten Kinder angewiesen wären. Zur eigenen Absicherung könnten Sie sich zwar ein Nießbrauchsrecht an den verschenkten Vermögenswerten vorbehalten, in diesem Fall würde jedoch die **10-Jahres-Frist nicht gelten** (und Martin hätte auch noch seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch hinsichtlich der Schenkungen, wenn Sie erst nach mehr als 10 Jahre versterben).

Was viele Eltern nicht wissen: Die finanzielle Absicherung des behinderten Kindes und der Schutz des Vermögens vor dem Zugriff des Sozialamtes lassen sich sehr gut durch die Errichtung eines sog. **Behindertentestaments** erreichen. Durch das Behindertentestament können Sie Martin **eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität sichern**. Denn zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe erhält er lebenslang die Erträge aus seinem Erbe, die er ausschließlich für seine persönlichen Bedürfnisse, wie Hobbys und Urlaubsreisen oder nicht erstattungsfähige ärztliche Therapien, Hilfsmittel und Zahnersatz verwenden kann. Sein **geerbtes Vermögen wird darüber hinaus erhalten und die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf dieses Vermögen ausgeschlossen**.

Im klassischen Behindertentestament wird eine Erbeinsetzung des behinderten Kindes verfügt, und zwar bereits beim ersten Erbfall, also dem Versterben eines Elternteils. Das Kind wird dabei in der Höhe eines Erbteils, der deutlich über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum sog. nichtbefreiten Vorerben eingesetzt. Dadurch wird erreicht, dass der Behinderte nur die Erträge aus seinem Erbe, aber grundsätzlich nicht den geerbten Vermögensstamm (Ausnahmen können individuell geregelt werden) verbrauchen darf. Weder der Vermögensstamm noch die Erträge sind im sozialhilferechtlichen Sinne als Vermögen oder Einkommen einzusetzen. Als

Nacherben beim Tod des behinderten Kindes werden seine Abkömmlinge, falls keine solchen vorhanden sind, seine Geschwister oder andere Verwandte eingesetzt.

Zusätzlich wird eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod des behinderten Kindes angeordnet. Zum Testamentsvollstrecker wird eine dem Kind besonders verbundene Person bestellt. Der Testamentsvollstrecker wacht als Verwalter des Erbes darüber, dass das Testament entsprechend dem Willen der verstorbenen Eltern ausgeführt wird. Besonders wichtig ist die genaue Regelung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers, damit dem Kind auch die Früchte seines Erbes zukommen und nicht dem Sozialhilferegress ausgesetzt sind. Als weitere Regelung können die Eltern in dem Testament eine Person ihres Vertrauens als Betreuer vorschlagen, die sich nach ihrem Tod um den behinderten Familienangehörigen kümmern soll. Diese Person sollte möglichst nicht mit der als Testamentsvollstrecker vorgeschlagenen Person identisch sein.

Da Schenkungen der Eltern zu Lebzeiten an nichtbehinderte Kinder oder dritte Personen für das Behindertentestament gefährlich werden können, empfiehlt sich schließlich auch die vorsorgliche Aufnahme einer entsprechenden „Sicherheitsklausel“.

Das Behindertentestament ist die wirksamste und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sicherste Möglichkeit zur Versorgung und Absicherung von behinderten Familienangehörigen sowie zur Erhaltung des erarbeiteten oder ersparten Familienvermögens. Die Erstellung eines Behindertentestamentes gehört jedoch zu den schwierigsten und komplexesten Gestaltungen in der Erbrechtsberatung. Ein "Standard-Behinderten-Testament" gibt es nicht, denn es bedarf immer einer individuellen, an die familiären Umstände und Wünsche der Beteiligten angepassten Regelung. Interessierte Eltern sollten sich daher unbedingt von einem sowohl im Behinderen- und Sozialhilferecht, als auch im Erbrecht fachkundigen und erfahrenen Rechtsanwalt beraten lassen.